



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der
Technischen Universität Hamburg für den
Masterstudiengang „Energie- und Umwelttechnik“
(FSPO-EUTMS)**

25. Juli 2018

In der Fassung vom 8. Januar 2020

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 29. Januar 2020 die vom Akademischen Senat der TUHH am 25. Juli 2018 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 12. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 479) und die vom Studienbereichsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien der TUHH am 8. Januar 2020 auf Grund von § 85 Absatz 4 Satz 2 HmbHG, §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TUHH vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Energie- und Umwelttechnik“ mit dem Abschluss „Master of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

| | | |
|-----|---------------------------------------|---|
| § 1 | Geltungsbereich | 2 |
| § 2 | Zuständigkeiten | 2 |
| § 3 | Akademischer Grad | 2 |
| § 4 | Prüfungen und Studienleistungen | 3 |
| § 5 | Technischer Ergänzungskurs | 3 |
| § 6 | Inkrafttreten | 3 |

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Energie- und Umwelttechnik“ mit dem Abschluss „Master of Science“.
- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studienbereich
Zuständig ist der Studienbereich Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien.
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss Energie- und Umwelttechnik.
- (3) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studienbereichsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4 Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Die zum Abschluss Master of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

§ 5 Studienarbeit

- (1) Es gelten die Regelungen des § 20 der ASPO.
- (2) Die Studienarbeit wird mit 12 Leistungspunkten gewichtet. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum umfasst maximal sechs Monate.
- (4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der Leistungspunkte und bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Technischer Ergänzungskurs

- (1) Der Technische Ergänzungskurs ist ein geschlossenes Modul im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten, das mit einer benoteten Prüfung abschließt. Hierfür ist ein benotetes Modul aus dem noch nicht belegten technischen Lehrangebot der Vertiefungen des Masterstudiengangs Energie- und Umwelttechnik der TUHH zu wählen.
- (2) Die Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung des gewählten Moduls im Rahmen des Technischen Ergänzungskurses erfolgt im Zentralen Prüfungsamt der TUHH.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 1. Oktober 2018. Sie ersetzt die FSPO-EUTMS vom 22. Oktober 2014.
- (2) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Masterstudiengang „Energie- und Umwelttechnik“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.
- (3) Die Änderung vom 8. Januar 2020 (Einführung des § 5 Studienarbeit und § 6 Technischer Ergänzungskurs) gilt ab dem 1. Oktober 2020.

25. Juli 2018 und 8. Januar 2020

Technische Universität Hamburg